

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.3615

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.99.21..

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 7. Juli 1921.

Kammer II. Prüfnummer 3615.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Dr. Beyer  
" als Beisitzer Regisseur Moest  
" " " Frau Pochhammer  
" " " Geh. Rat, Fassbender  
" " " Reg. Beam. Meißner



Betrifft den Bildstreifen

"Der Herr der Liebe"

Ursprungsfirma Helios-Film, Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini und Herr Direktor Sternheim,

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt 397 m  
II. " 375 m  
III. " 355 m  
IV. " 189 m

-----  
zusammen 1316 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Herr Sternheim sich bereit, einige der in nachfolgender Entscheidung näher bezeichneten Stellen aus dem Bildstreifen auszuschneiden mit dem Bemerkem, dass er es aber ablehne, alle Stellen zu entfernen.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung.

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Gründe.

Die Kammer hat gegeg den Bildstreifen als Gnazes aus § 1 des Reichs-Gesetzes vom 12. Mai 1920 nichts einzuwenden gehabt, hat aber auf Grund des Gesetzes einzelne Stellen beanstandet:

- 1) In Akt I nach Titel 11-14 die Scene: Yvette auf dem Schlafsofa in dem  
oben



oben eng anschliessenden, unten durchsichtigen Gewande und dazu den Hausierer

2) In Akt I nach Titel 17: Yvette im Bett, von Disescu den betrunkenen Freunden gezeigt

3) In Akt III nach Titel 1 die Scene, soweit Disescu hinter der sich vom Bettrand erheben Stephana im Bett schlafend zu sehen ist,

IV.) Im Akt III nach Titel 3 die Scene, in der gezeigt wird, wie Stephana die Treppe hinunter nach dem Gebäsch und dann in den Hof gezerrt wird

V.) In Akt III nach Titel 4 die Verführungsscene von dem Augenblick an, wo Yvette in dem unter Ziffer 1 beschriebenen Gewande auftritt.

Die Art des Gewandes unter 1 und 5, durch das zeitweise die Brustwarze der Yvette sichtbar wird, ihre wollüstigen Bewegungen sowie ihre verlangenden Blicke, die den Hausierer zum Beischlaf anreizen sollen, sind geeignet, die Lüsternheit des Beobachters in geschlechtlicher Beziehung stark anzuregen und so entsittlichend zu wirken. Dasselbe gilt von den Scenen unter 2 und 3. In letzterer wird durch das Zeigen des im Bett liegenden Disescu in Verbindung mit der aufstehenden und weggehenden Stefana die vorangegangene Beischlafhandlung gekennzeichnet. Die Kammer hat geglaubt, dass diese Bildfolge einwandfrei ist, solange Disescu, durch Stefana verdeckt, nicht sichtbar ist.

Zu IV muss die brutale Überwältigung der Frauensperson durch zwei Männer, dazu wie hier als irrsinnig auftretenden Stefana das Gefühl des Beobachters stark verletzen, ist also roh, und zwar roh vor allem durch die Ausdehnung der Darstellung der Gewalthandlung gegen Stefana. Diese Darstellung kann in einer zu Roheit stark neigenden Zeit wie der gegenwärtigen leicht zu Nachahmung anreizen, also verrohend wirken. Die Kammer hat geglaubt, dass die Gefahren der Wirkung der Verrohung nicht besteht, wenn das Zerren der Stefana durch die beiden Männer nur im Zimmer und auf dem Wege bis zum oberen Treppenrande gezeigt wird.

Da der Vertreter der Antragstellerin, Herr Sternheim, es abgelehnt hat, alle vorbezeichneten und zu beanstandenden Stellen aus dem Bildstreifen auszuschneiden, hat dies die gesetzliche Folge, dass der Bildstreifen nicht zuzulassen ist (§ 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes). Auf eine Zulassung des Bildstreifens etwa unter der Bedingung, dass die bezeichneten Stellen

Stellen später noch von der Antragstellerin ausgeschnitten und übergeben werden, vermochte die Kammer nicht zuzukommen, da sie dem Gesetz widersprechen würde-. Denn die im § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes erwähnte Ausscheidung und Übergabe etwa zu beanstandender Teile des Bildstreifens sollen eine Sicherung für die Nichtvorführung gesetzwidriger Stellen bilden und diese Sicherheit muss der rechtsprechenden Kammer gegenüber gegeben sein, ehe sie die Entscheidung fällt. Sonst müssten die Beisitzer die Beurteilung der Frage, ob die Sicherheit nachträglich erfüllt wird, in das Ermessen des Vorsitzenden stellen und damit einen Teil der ihnen zustehenden erkennenden Tätigkeit auf den Vorsitzenden allein abwälzen. Dies würde dem Geiste der Einrichtung der Kammer als einer Kollegialspruchbehörde widersprechen.

gez. Dr. Beyer,

Film-Oberprüfstelle.

B.99,21.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Der Herr der Liebe"

waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Dr. Matschke (Film-Industrie)

Professor Langhammer (Kunst und Literatur)

Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)

Prof. Brunner " " als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Als Vertreter der Decla-Bioscop-Gesellschaft war erschienen Direktor Sternheim. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertreter der Firma äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e.

G r ü n d e.



Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender"

Der Besitzer eines südlich der Waldkarpathen liegenden Schlosses, ein junger Magnat, hat zu seiner Geliebten Yvette, die in seinem Schlosse als Herrin auftritt, eine junge Zigeunerin Stefana ist ihre Rivalin. Ein vorübergehender Hausierer wird Yvette vorgeführt, die ihn fast unbekleidet in einer merkwürdigen Gewandung nämlich, in der Beine und Brüste sichtbar sind und über den blossen Körper sich scheinbar einige schwarze Streifen hinziehen, Yvette gibt diesem Manne durch Blick und Bewegungen zu verstehen, dass sie ihn durch ihre Kleidung reizen möge. Stefana hat inzwischen ein duft-getränktes Taschentuch der Yvette gefunden und glaubt, dass dieser Duft der Zauber sei, mit dem dem Magnaten an sich fesselt und dringt in das Schloss ein, um diesen Zauber zu entwenden. Der Magnat kommt mit betrunkenen Freunden heim, feiert mit ihnen ein Trinkgelage und führt die Betrunkenen schliesslich an das Bett der schlafenden Yvette, um diesen "den Trank zu zeigen", der ihn einzig "zwingen" könne. Auf dem Fest eines benachbarten Magnaten beschäftigt sich die Geliebte Yvettes mit der ebenfalls in merkwürdiger Gewandung auftretenden Freundin dieses Magnaten, namens Suzette: Dieses Kleid ist eine Tänzerinnengewandung, das im tiefen Ausschnitt den Oberkörper frei gibt, Yvette wird eifersüchtig. Beim Spiel gewinnt der Geliebte Yvettes grössere Summen. Der benachbarte Magnat setzt sich gegen den ganzen Gewinn den Besitz der Suzette. Doch der Geliebte Yvettes verliert dieses Spiel. Inzwischen ist Stefana in das Schloss eingedrungen und hat sich einer Parfümflasche sowie des Nachthemdes der Yvette bemächtigt. Der Magnat, der noch unter dem Zauber der tanzenden Suzette steht, findet Stefana mit einem Hemd bekleidet und nimmt von ihr Besitz, heimlich beobachtet von der empörten Yvette, die Rache beschliesst. Anderen Tages lässt Yvette die Zigeunerin durch die Diener zum Schloss hinauspeitschen, lässt den Hausierer kommen, gibt sich ihm hin und schickt ihn zu dem Magnaten, um ihm dies mitzuteilen. Der Hausierer wird darauf in einen Keller gesperrt. Nach einer erregten Aussprache wird Yvette von ihrem Liebhaber in den Keller zum Hausierer



Hausierer geführt. Es hat den Anschein, als beabsichtige Yvette, jetzt das Mass der Eifersucht und das Mass des Zornes ihres Liebhabers zu prüfen. Dieses lässt jedoch den Hausierer seines Weges gehen. Jetzt will Yvette ihren Liebhaber verlassen, dieser bettelt aber um ihre Liebe; als sie ihn zurückweist, erwürgt er sie und erschiesst sich an ihrer Leiche.

Bereits diese Inhaltsangabe weist auf eine kolportagehafte Wirkung durch die üblichen Mittel schundmässiger Darstellung, üppige Gelage bei denen der Sekt flaschenweise von Betrunknen verschüttet wird, Fahrten im Sechsergespann, durch den "frechen Luxus" der Lebensführung nächsttuerischer Menschen, durch Würge- und Prügelscenen und Rührseligkeiten erhöht wird.

Die Kammer stellt fest, dass die geschilderten Vorgänge zwar keineswegs lebensunwahr sind: die Vorgänge spielen "südlich der Waldkarparthen" und es ist bekannt, dass in den Grenzländern dieser Gegend, wenigstens in früheren Zeiten, eine solche drastische Lebensführung unter dem Adel des Landes üblich gewesen ist. Die Kammer stellte ferner fest, dass die kolportagehafte Schilderung des Films literarische Gegenstücke besitzt, etwa die Romane des Maurus Jokai, die vor etwa 20 Jahren auch in Deutschland viel gelesen wurden.

Die Kammer hatte aber auch ferner festzustellen, dass dem überwiegenden Teil der Bevölkerung sowohl die früheren Sittenzustände Ungarns und Galiziens ebenso unbekannt sind, wie die Sittenromane dieser Länder, und dass der überwiegende Teil der Bevölkerung nicht zu erkennen in der Lage ist, dass die Sittenschilderungen dieses Films ausserdeutsche Zustände darstellen wollen. Der ungebildete Teil der Bevölkerung, der heute noch die Hauptbesucherzahl des Lichtspieltheaters stellt, sieht die Wirkung eines solchen Films zu seinem Schaden lediglich im Stofflichen, im vorliegenden Falle aber in den derb erotischen Schilderungen. Das vielfache Auftreten von halb oder fast ganz enkleideten Schauspielerinnen muss auf diesen Teil der Bevölkerung ebenso entsittlichend und verrohend wirken, wie die vielfache Andeutung geschlechtlicher Vorgänge,

gez. Bulcke,

Leiter der Film-Oberprüfstelle.